

Satzung der Meerschweinchenhilfe e. V.

Stand: 30.04.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „**Meerschweinchenhilfe e. V.**“
2.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3.
Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern.
4.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1.
Der Zweck des Vereins ist die tierschützerische Tätigkeit für Meerschweinchen.
2.
Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch:
 - a) Die Gewährung von Schutz, Hilfe und Pflege für Meerschweinchen in einer Notlage.
 - b) Die Vermittlung von Meerschweinchen in dauerhafte artgerechte Unterbringung gegen Schutzvertrag.
 - c) Vorübergehende Aufnahme und Pflege von Meerschweinchen bis zur Vermittlung.
 - d) Misshandlungen und Quälereien sowie nicht artgerechte Haltung von Meerschweinchen zu verhindern und gegebenenfalls deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person zu betreiben.
 - e) Beratung und Hilfeleistung sowohl telefonisch, online, als auch vor Ort für Meerschweinchenbesitzer und –interessenten.
 - f) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung durch die Herausgabe und Verbreitung von vereinseigenen Publikationen unter Nutzung aller verfügbaren Medien (Druckerzeugnisse, Internet, usw.)
 - g) Der Verein ist bestrebt, die Vermehrung der durch die Meerschweinchenhilfe e. V. Vermittelten Tiere zu verhindern.
3.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung/Aufwandsentschädigung (§§ 27 Abs. 3, 669, 670 BGB) begünstigt werden.
6.
In Abweichung von § 2 Ziffer 5 der Satzung können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG -begrenzt auf eine Ehrenamtspauschale - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2.
Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3.
Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4.
Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder online, mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren, deren Beitrittserklärung nur in schriftlicher Form mit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters angenommen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Der Eintritt wird mit Übersendung einer Begrüßungs-E-Mail und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
5.
Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7.
Die Meerschweinchenhilfe e. V. ist für jeden Meerschweinchen-Interessierten offen. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein ist kein Ausschlusskriterium, solange dieser andere Verein nicht gegen die Ziele und Ideale der Meerschweinchenhilfe e. V. verstößt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss vom Verein
2.
Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3.
Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied länger als 6 Wochen mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einem Brief an die letzte dem Verein bekannte, Anschrift des Mitglieds gerichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4.
Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Anträge sind vorab rechtzeitig dem

Vorstand mitzuteilen und von diesem mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das auszuschließende Mitglied weiterzuleiten. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag / Spendenannahme

1.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig wird. Bei Neu-Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag mit Aufnahme in den Verein fällig.

2.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Familien kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.

3.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

4.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5.

Bei Austritt oder Tod eines Mitglied während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung von Teil-Mitgliedsbeiträgen.

6.

Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegen genommen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 2. Kassier
- e) dem Schriftführer

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch entweder

- a) Den 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vertreter des Vorstandes, oder
 - b) dem 2. Vorsitzenden mit dem 1. Kassier, dem 2. Kassier oder dem Schriftführer gemeinsam vertreten.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3.

Dem 1. und dem 2. Kassier werden gem. § 30 GBG zum besonderen Vertreter bestellt. Sie erhalten jeweils Kassenvollmacht bis maximal zu dem Betrag, der in der Vollmachtsurkunde genannt ist.

§ 8 Amtdauer des Vorstands

1.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, er wird durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit abberufen.

2.
Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich mit jeweils einfachem Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

2.
Tritt der Vorstand geschlossen zurück, so hat er vorher eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Erst nach Ablauf dieser Mitgliederversammlung endet die Amtszeit des Vorstandes.

3.
Erweist sich ein Vorstandsmitglied als für den Vorstand als ungeeignet oder verstößt dieses grob gegen Satzung, Ziele des Vereins oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird auf Antrag das entsprechende Vorstandsmitglied suspendiert. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Amtsniederlegung beendet die Organstellung mit sofortiger Wirkung und kann nicht zurückgenommen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Stelle durch einstimmigen Entscheid der übrigen Vorstandsmitglieder durch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und Abberufung des Vorstands in Form geheimer Abstimmung (Wahl) (§ 27 Abs. 1 BGB)
- Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungs-/Kassenprüfer
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand (§§ 32, 27 Abs. 3 i. V. m. § 665 BGB)
- Wahl von 2 Mitgliedern zu Kassenprüfern für das neue Geschäftsjahr
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Auflösung des Vereins
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren

2.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
Die Einladung hat unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder online zu erfolgen.
Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
2.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein oder zuvor eine schriftliche Erklärung abgegeben haben. Die Erklärung einer Stimmenthaltung wird ebenfalls als Anwesenheit gewertet.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Nr. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen ausschließlich an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Aufgaben des Tierschutzes.

§ 15 Redaktionelle Änderungen

Sofern redaktionelle Änderungen der Satzung erforderlich werden, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Änderungen eigenständig zu erledigen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ostfildern.